

STATUTEN

der Sparte Kegeln Innerschweiz

Inhaltsverzeichnis

- I Name , Sitz und Zweck der Sparte Kegeln Innerschweiz – Allgemein
- II Mitgliedschaft
- III Sportbetrieb
- IV Organe der RS
- V Ausserordentliche GV
- VI Abstimmungen und Wahlen
- VII Verwaltung
- VIII Kassawesen
- IX Strafwesen
- X Rekurs Kommission
- XI Auflösung der RS
- XII Schlussbestimmungen

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen und Freizeitsport
RVIS	Regionalverband Innerschweiz des SFFS
RS	Regionalverband Innerschweiz des RVIS
Ea / Ez-Mitglied	Mitglieder gemäss Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFFS Artikel 3 Absatz a) bis c)
Z-Mitglied	ein von einer anderen Firma bzw. Körperschaft zugezogenes Mitglied
VS	Vorstand der RS
OV	Obfrauen Obmänner Versammlung
TK-RS	Kommission Regionale Sparten
TL	Technische Leiter
RB	Rechnungsbüro Mitglied
RK	Rekurs Kommission des RVIS und des SFFS
Mitglied	Keglerinnen und Kegler der RS mit gültigem Spielerpass
RR	Rechnungs-Revisoren
SSP KEG	Schweizerische Sparte Kegeln

I Name , Sitz und Zweck der Sparte Kegeln Innerschweiz – Allgemein

Artikel 1

Name	1.	Unter dem Namen “Schweizerischer Firmensportverband Region Innerschweiz Sparte Kegeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	2.	Die RS ist eine autonome Unterabteilung des SFFS Region Innerschweiz. Sie ist gemäss dem Geschäftsreglement des SFFS politisch und konfessionell.
Statuten	3.	Die schweizerische wie auch die regionalen Statuten, respektive Geschäftsreglemente des SFFS sind für die RS verbindlich, so dass das Geschäftsreglement der RS keine Bestimmungen enthalten darf, die den erwähnten Reglementen widersprechen.
Sitz	4.	Der Sitz der RS befindet sich am jeweiligen Wohnort des Spartenobmannes (Präsident)
Dauer	5.	Das Vereinsjahr der RS dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

- Zweck
6. Der Zweck der RS ist:
- a) Der Zusammenschluss von Kegelmansschaften, die im Einzugsgebiet Der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Luzern domiziliert sind.
 - b) Die Schaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der keglerischen Tätigkeit In Form von Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftstreffen und anderen Veranstaltungen.
 - c) Die Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens zwischen den Mannschaften und deren Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

Artikel 2

- Arten der Mitgliedschaft
- Die RS kennt folgende Mitgliedschaften:
- a) Firmenmannschaft, Firmenmannschaften
 - b) Mitglieder mit Spielerpass
 - c) Einzelmitglieder mit Spielerpass
 - d) Ehrenmitglieder
- Mehrere Firmen können unter einem Namen eine Mannschaft bilden, wenn eine Firma nicht eine komplette Mannschaft von mindestens 5 Mitgliedern bilden kann. Die betreffenden Firmen dürfen zusammen nur eine Mannschaft melden.

Artikel 3

- Aktiv-Mannschaften und deren Mitglieder
1. Firmenmannschaften sind die der RS angeschlossenen Firmen und Körperschaften.
2. Als Mannschaften gelten: Vereine, Klubs, Körperschaften, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlichen Betriebs, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören.
- Mitglieder
3. Mitglieder sind Spielerinnen, Spieler mit einem gültigen Spielepass, die an der regionalen Meisterschaft teilnehmen.
- Pensionierte, wenn sie in der Mannschaft kegeln, sind den Mitgliedern gleichgestellt.
- Verlässt ein Mitglied der RS eine Firma bzw. eine Körperschaft im Laufe eines Vereinsjahres, gilt sein Spielerpass bis Ende der laufenden Regional-Meisterschaft.
- Weitere Mitglieder sind Keglerinnen Kegler die die Berechtigungen gemäss Dem SFFS Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbands-Wettkämpfen (Ausgabe 1982) Artikel 3.1 Absatz C erfüllen.
- Einzelmitglieder sind Spielerinnen Spieler mit Spielerpass, die keiner Mannschaft angehören, deren Firmen aber dem RVIS angehören.
- Z-Spielerinnen Spieler sind Mitglieder, die nicht zum Personal der eigenen Firma gehören. Gemäss SFFS Reglement über die Teilnahme an Verbands-Wettkämpfen (Ausgabe 1982) Artikel 3.1 Absatz d. Z-Spieler sie wechseln den Status nach 3 Jahren zu EZ Spielern.
- Mitglieder ohne Spielerpass
4. Sind Mitglieder einer Mannschaft, die jedoch keinen Spielerpass besitzen. Diese Mitglieder sind ausserhalb der Regionalmeisterschaft nur an Wettkämpfen startberechtigt, wenn die Wettkampfausschreibung speziell

Artikel 4

- | | |
|----------------------|---|
| Ehren-
mitglieder | 1. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern obliegt der GV. Sie erfolgt auf Antrag des VS. Solche Anträge dürfen nur auf Grund ausserordentlicher Verdienste um das Wohl der RS an die GV gestellt werden. |
|----------------------|---|

Artikel 5

- | | |
|-----------|---|
| Aufnahmen | 1. Mitglieder gem. Artikel 3.1 müssen Mitglied der RVIS sein oder zumindest den Antrag auf Aufnahme gestellt haben.
2. Über die Aufnahme einer neuen Firma entscheidet die DV des Regionalverbandes Innerschweiz.
3. Über die Aufnahme von aktiv Mannschaften und Einzelmitgliedern in die RS entscheidet der VS. |
|-----------|---|

Artikel 6

- | | |
|----------|--|
| Austritt | 1. Der Austritt aus der RS kann nur nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen Auf ende des Vereinsjahres erfolgen.
2. Austrittsbegehren müssen bis spätestens ende Dezember des laufendes Vereinsjahres im Besitz des Präsidenten sen.
3. Nur bei aussergewöhnlichen Umständen kann der VS über ein begründetes Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der RS befinden. Der VS hat die durch Einen vorzeitigen Austritt entstehenden Kosten zu ermitteln, und den Festgelegten Unkostenbeitrag beim Gesuchsteller zu entheben.
4. Mit dem Ausstritt aus der RS erlischt die Mitgliedschaft im RVIS und SFFS Nicht automatisch. |
|----------|--|

Artikel 7

- | | |
|------------|---|
| Ausschluss | 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Mannschaft (Firma) kann aus Folgenden Gründen erfolgen:
a) wegen Verletzung der Statuten und Wettkampf Reglemente
b) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
c) wegen unkorrekter, dem Sport und das Ansehen der RS schädigender Handlungen.
2. Der Ausschluss darf nur auf Antrag des VS durch die GV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
3. Dem Mitglied (oder Mannschaft), das (die) ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschluss-Antrag gestellt wird, hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Der Ausschluss ist erst gültig, wenn ihm durch die GV zugestimmt wird. Dieser Entscheid ist endgültig.
4. Den Ausgeschlossenen, ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. |
|------------|---|

III Sportbetrieb

Artikel 8

- Sportbetrieb 1. Über die Art und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen der RS entscheidet die OV auf Vorschlag des VS (gemäss separaten Wettkampfbeglement). Als Grundlage dienen die Reglemente der SSP KEG.

IV Organe der RS

Artikel 9

- | | | | |
|--------|----|-------------------------------|--------|
| Organe | a) | die Generalversammlung | (GV) |
| | b) | der Vorstand | (VS) |
| | c) | Obfrauen-Obmänner Versammlung | (OV) |
| | d) | die Technische Kommission | (TKRS) |
| | e) | die Rechnungskommission | (RR) |

Artikel 10

- | | | |
|---------------------|----|---|
| General-Versammlung | 1. | Die GV ist das oberste Organ der RS. Sie setzt sich aus den Mitgliedern und Mannschaften zusammen. |
| Besuch | 2. | Der Besuch der ordentlichen GV ist Ehrensache. Sie findet alljährlich statt und wird durch den VS einberufen. |
| Einladung | 3. | Die Einladungen erfolgen spätestens 4 Wochen vor der GV. Mit der Einladung werden allfällige Anträge des VS, TKRD oder OV an die Aktiv-Mannschaften und Einzelmitgliedern zugestellt. |
| Anträge | 4. | Anträge der Aktiv-Mannschaften und Mitglieder zuhanden der GV müssen mit eingeschriebenem Brief spätestens 14 Tage vor der GV im Besitz des Präsidenten der RS sein. Die RR haben ihre Anträge direkt an der GV vorzubringen, sofern diese Anträge in direktem Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich stehen. |
| Ehrungen | 5. | SFS-Goldnadel, für besondere Verdienste zu Gunsten der RS.
SFS-Silbernadel, für 15jähriges ununterbrochenes Kegeln der Regionalmeisterschaft in der RS, sofern sie nicht schon mit der SFS-Goldnadel geehrt wurden. |

Artikel 11

- Traktanden der GV Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Traktanden:
- Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahres, Kassa und Revisoren-Berichte
 - Kenntnisnahme bzw. Genehmigung der Mitgliedermutationen
 - Festsetzung der verschiedenen Wettkampfeinsätze
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl von VS, TKRS und Rechnungsrevisoren
 - Änderungen der Statuten und Wettkampf Reglemente
 - Behandlung von Anträgen

- j) Ehrungen
- k) Diverses

Artikel 12

- Beschluss-
Fähigkeit
- 1. Jede reglements-gemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
 - 2. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
 - 3. Jede Aktiv-Mannschaft kann Mitglieder ohne Spielepass als Beobachter an die GV entsenden. Geladene Beobachter sowie Gäste verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

V Ausserordentliche GV

Artikel 13

- Ausser-
ordentliche GV
- 1. Sofern wichtige Verhandlungen vorliegen, kann der VS eine ausserordentliche GV einberufen.
 - 2. Andererseits ist der VS verpflichtet, eine ausserordentliche GV anzusetzen, wenn dies von mindestens 3 Mannschaften mit einem schriftlich begründeten Gesuch verlangt wird.
 - 3. Mit Angabe der Traktanden ist eine ausserordentliche GV durch den VS Innert 8 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

VI Abstimmungen und Wahlen

Artikel 14

- Abstimmungen
Wahlen
- 1. Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die stimm- und wahlberechtigte Mehrheit der Versammlung in den einzelnen Fällen eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
 - 2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 - 3. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten bei offenen Abstimmungen Der Stichentscheid überlassen, das heisst, er besitzt eine zweite Stimme
 - 4. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.
 - 5. Statuten und Wettkampf-Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen beschlossen, geändert oder ergänzt werden.

VII Verwaltung

Artikel 15

- Vorstand (VS)
- 1. Zur Leitung und Verwaltung der RS wird jeweils an der GV auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand (VS) und eine technische Kommission (RSTK) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - 2. Zur Wahl in geraden Jahren:
 - Präsident
 - Aktuar
 - Medienverantwortlicher
 - 3. Zur Wahl in ungeraden Jahren:
 - TK – Chef

- Kassier
- Chef Auszeichnungen

4. Der VS ist das ausführende Organ der RS und besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) TK – Chef
 - c) TK – Mitglied
 - d) Kassier
 - e) Aktuar
 - f) Chef AuszeichnungDer VS kann nach Bedarf weitere VS-Mitglieder aufnehmen.
Diese müssen an der GV gewählt werden.
5. Der VS tritt je nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände zuhanden von GV und OV Zusammen.
6. Der VS bereitet die Budgets und Jahresprogramme vor, verwaltet die Finanzen und hat Kompetenz für Ausgaben der Budgets.
7. Der VS bemüht sich, mit gezielter Werbung, neue Mannschaften zu gewinnen.
8. Der VS bestimmt ein Mitglied des VS zum Vizepräsident.

Artikel 16

- | | | |
|--------------------------------|----|---|
| Unterschrifts-
berechtigung | 1. | Die rechtsverbindliche Unterschrift für die RS führt der Präsident als Einzelunterschrift. |
| | 2. | Für die finanziellen Belange des Budgets und den Zahlungsverkehr besitzt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift. |
| | 3. | Kontrolle, als Unterschrift zu zweien (Bank, PC) |

Artikel 17

- | | | |
|-----------|----|---|
| Revisoren | 1. | Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV alljährlich zwei RR und einen Ersatz RR. |
| | 2. | Die RR haben jährlich der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten. |
| | 3. | Ein RR kann sein Amt nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben. Eine Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch gestattet. |
| | 4. | Die Amtszeit der RR ist so festzulegen, dass jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet. Um diesen Modus zu gewährleisten, kann die GV die Amtszeit eines RR um maximal ein Jahr verlängern. |

Artikel 18

- | | | | |
|--------------------------------|------------|--|---|
| Technische
Kommission
RS | 1. | Der Technischen Kommission gehören an: <ol style="list-style-type: none">a) TL- Technischer Leiterb) TK RS Mitgliedc) Aktuar | |
| | Aufgaben | 2. | Die TK RS leitet und überwacht die Wettkämpfe, sorgt für regelkonformen Spielbetrieb und erstellt die Ranglisten. Sie ist kompetent für die Kategorieneinteilung der Mitglieder und kann bei Bedarf für die Organisation der Wettkämpfe, bei den einzelnen Mannschaften Helfer anfordern. |
| | Sanktionen | 3. | Die Mitglieder der TK RS üben bei Wettkämpfen die Funktion von |

Schiedsrichtern aus und müssen bei Regelverstössen folgende Sanktionen ergreifen:

- a) Ermahnungen
- b) Verwarnungen
- c) Werten von Fehlwürfen (NULL)
- d) Disqualifikation (Siehe auch Artikel 24)

Artikel 19

- | | | |
|---|----|---|
| Obfrauen-
Obmänner-
Versammlung
(OV) | 1. | Die Obfrauen-/Obmänner Versammlung setzt sich wie folgt zusammen.
a) VS
b) Firmenobfrauen Firmenobmänner
c) Mannschaftsführer |
| Aufgaben der
OV | 2. | Die OV tagt mindestens zweimal jährlich, in der Regel nach Abschluss der Regionalmeisterschafts-Vorrunde und zur Vorbereitung der GV.
Ausserordentliche OV ist innert 5 Wochen durchzuführen, wenn mindestens 6 Mitglieder der OV dies verlangen.
Überwachung der Tätigkeit des VS und der TK RS. |
| Wahl der
Mannschafts-
führer | 3. | Die Firmenobfrauen/Firmenobmänner sowie die Mannschaftsführerinnen
Mannschaftsführer, werden durch ihre Firma gewählt. |
| Rücktritt | 4. | Beim Ableben oder Rücktritt eines OV Mitgliedes muss die Mannschaft dem
VS ein Ersatz Mitglied melden. |

Artikel 20

- | | | |
|--------------------|----|--|
| Aufgaben
des VS | 1. | Fragen grundsätzlicher Natur werden vom VS behandelt. |
| | 2. | Beilegen von Differenzen zwischen den Mannschaften und Organe
der RS, sofern eine Erledigung nicht möglich ist und dieser Streitfall
nicht in die Kompetenz der Rekurs Kommission fällt.
Der VS entscheidet in diesen Fällen endgültig. |
| | 3. | Ausarbeitung neuer und/oder ändern bestehender Statuten
Wettkampf Reglementen und Vorschriften. |
| | 4. | Festsetzung der Wettkampfdaten. |
| | 5. | Bestimmung über die Einatzhöhe und des Austragungsmodus. |
| | 6. | Der VS schlägt der OV resp. der GV die Mitglieder zur Wahl vor, welche
sich im besonderen Mass zu Gunsten der RS verdient gemacht haben
betriffs "Ehrenmitglied" oder "SFS-Goldnadel". |
| | 7. | Der VS überwacht die Zuteilung der "SFS-Silbernadel" für 15 jähriges
ununterbrochenen Kegeln der RS. |

VIII Kassawesen

Artikel 21

- | | | |
|-----------|----|--|
| Einnahmen | 1. | Zur Deckung der Ausgaben stehen der RS folgende Einnahmen zur
Verfügung:
a) Wettkampfeinsätze der Mannschaften und Mitgliedern
b) Erlös aus Veranstaltungen, die die RS organisiert
c) Unkosten Beiträge und Subventionen von RVIS |
|-----------|----|--|

- d) Zinsen aus Vermögenswerten der RS
- e) Passiv und Gönnerbeiträge
- f) unvorhergesehene Einnahmen

Artikel 22

- Ausgaben
- 1. Die Kasse der RS wird verwendet für:
 - a) Verwaltungskosten von VS, TK, RS und OV
 - b) Kosten der Veranstaltungen
 - c) Kostenbeiträge an Kurse
 - d) Neudruck von Statuten und Wettkampfgreglementen und Vorschriften
 - e) Kostenanteil an Schweizermeisterschaften
 - f) Diverse andere Ausgaben, gemäss Beschluss von VS,OV oder GV

IX Strafwesen

- Disziplinarstrafen
- 1. Nach den Geschäfts Reglementen der SFFS und des RVIS können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Suspension für Verbandsspiele
 - c) Suspension von Funktionären
 - d) Boykott
 - e) Busse
 - f) Entzug von Meisterschaftspunkten
 - g) Platzsperre (Kegelbahnsperre)
 - h) Platzverbot (Kegelbahnverbot)
 - i) Ausschluss
 - 2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.

Artikel 24

- Strafvollzug
- 1. Anwendbarkeit der Strafen, die Strafform, das Strafmass, der Strafvollzug, die Zuständigkeit und die Rekurs Möglichkeit werden nach den Artikeln 33 bis Artikel 40 des Geschäfts-Reglemente des SFFS geregelt.
 - 2. Strafen dürfen nur in zwingenden Fällen und nach eingehender Prüfung Aller Umstände verhängt werden.

X Rekurs Kommission

Artikel 25

- Rekurs Kommission
1. Für Rekurse von Mitglieder und Mannschaften, ist in erster Instanz die Rekurs Kommission des RVIS und in zweiter Instanz jene des SFFS Die RKS zuständig.
 2. Mitglieder und Mannschaften ist es freigestellt, vor Einschlagen des Rekurswegs, den VS oder die OV als Schlichtungsinstanz aufzurufen.

XI Auflösung der RS

Artikel 26

1. Die Auflösung der RS kann nur an einer GV beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder der RS anwesend sein müssen.
2. Werden die erforderlichen 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen.
3. Ein allfälliges Vermögen der RS muss dem RVIS treuhänderisch übergeben werden. Der RVIS ist alleine befugt, über die Verwendung oder über die Verwaltung dieses Vermögens Beschluss zu fassen.

XII Schlussbestimmungen

Artikel 27

1. Für alle nicht in diesen Statuten aufgeführten Belange gelten die Geschäfts Reglemente des RVIS und des SFFS.
2. Für alle Veranstaltungen der RS ist das spezielle Wettkampf Reglement Sowie das Reglement des SFFS verbindlich.
3. **Bezüglich Ethik Prinzipien / Doping: wir richten uns nach den Vorgaben des Zentralvorstandes, Firmensport Sparte Kegeln, CH**

Artikel 28

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 23.01.2019 Sofort in Kraft, und ersetzen alle bisherigen Statuten und Geschäfts Reglemente. Die Genehmigung durch den Regionalverband wurde eingeholt.

Emmen, 23.01.2019

Der Präsident:

Der TK-Chef:

Gasser Kurt

von Rotz Hans